Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

[redacted]

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/015-043

Bearbeiterin: [redacted]
Telefon: 0385 588 [redacted]
E-Mail: [redacted]@em.mv-regierung.de

Datum: 30. Juli 2021

- Per Postzustellungsurkunde -

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 17. Mai 2021
hier: Stellungnahme der culture4life GmbH zur Anfrage „Vereinbarung mit Luca App“ [#220566]

Sehr [redacted]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 17. Mai 2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Es ergeht nach den Vorschriften des Informationsgesetzes folgender

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

9800025819882

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Begründung:

I.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die erfolgte Beschaffung der sog. „Luca-App“ zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2021, eingegangen am 17. Mai 2021, stellen Sie einen Antrag u. a. nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) auf Auskunft bzw. Einsicht in „*die Stellungnahme der culture4life GmbH zur IFG-Anfrage „Vereinbarung mit Luca App“ von Arne Semsrott. (Geschäftszeichen: VIII 500 – 252-00000-2021/015-002; https://fragdenstaat.de/a/214626)*“.
Die Entscheidung in dem Verfahren von Arne Semsrott ist noch nicht bestandskräftig.

Da bei der Sichtung der begehrten Informationen festgestellt wurde, dass diese personenbezogene Daten enthalten, wurde dem Dritten mit Schreiben vom 17. Juni 2021, zugestellt am 28. Juni 2021, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zustellung gegeben.
Diese Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme hat der Dritte nicht wahrgenommen.

II.

Der Antrag auf Zugang der begehrten Information ist zulässig aber unbegründet.

Solange ein Nachprüfungsverfahren anhängig ist, ist jedenfalls wegen der Sperrwirkung des § 165 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Ablehnung des Antrags geboten.

Dazu im Einzelnen:

Der Antrag ist aufgrund des § 5 Nummer 2 IFG M-V abzulehnen. Gemäß dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde.
Infrage kommt hier allein die zweite Alternative. Das bei den Vergabekammern (§ 156 GWB) angesiedelte Nachprüfungsverfahren ist zwar kein Gerichtsverfahren im engeren Sinne, von der Norm im Hinblick auf deren umfassenden Schutzzweck (wie hier zur bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Nr. 1 lit. g IFG: Schoch IFG § 3 Rn. 126 f. mwN) und der gerichtsähnlichen Ausgestaltung der Vergabekammern (vgl. insbesondere § 157 GWB; siehe auch Burgi Vergaberecht 3. Auflage 2021, Rn. 24) aber dennoch umfasst.
Streitgegenständlich ist dabei insbesondere die dem Vertragsabschluss vorgelagerte Markterkundung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung eben dieser. Die vorliegend begehrte Stellungnahme steht im unmittelbaren Zusammenhang dazu.
Es fehlt auch nicht an der vorausgesetzten erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrens. Diese ergibt sich vorliegend daraus, dass die Nichtöffentlichkeit des

Nachprüfungsverfahren durch eine Veröffentlichung von Unterlagen aus diesem Verfahren verletzt wird. Die Öffentlichkeit ist bei Nachprüfungsverfahren im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Dies darf durch das IFG nicht ausgehöhlt werden.

Die Ablehnung des Antrags ist jedenfalls rechtmäßig, weil § 165 GWB als Spezialnorm während des Nachprüfungsverfahrens informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche ausschließt. Diese Spezialregelung regelt abschließend die Akteneinsicht bzw. –auskunft bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens. Dies endet erst nach Bestandskraft der Entscheidung.

Gegen den in Rede stehenden Vertragsabschluss sind insgesamt vier Vergabenachprüfungsverfahren anhängig, davon eins bei der Vergabekammer (3 VK 5/21), in einem Verfahren (3 VK 4/21) ist die Entscheidung noch nicht bestandskräftig sowie zwei beim Oberlandesgericht Rostock (17 Verg 4/21 und 3 VK 1/21).

Im Übrigen steht dem Informationsbegehren auch § 7 IFG M-V entgegen. Dem folgend, ist der Antrag auf den Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Dies ist nach Nummer 1 nur dann nicht der Fall, wenn Betroffene in den Informationszugang einwilligt. Äußert sich – wie hier – der Dritte nicht, ist keine Einwilligung in die Zugänglichmachung der entsprechenden Informationen erteilt. Hiernach dürfte demnach allenfalls ein Informationszugang unter Schwärzung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG).
Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]